

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister
Federführendes Amt: Bauverwaltungsamt
Verfasser: Herr Mendritzki

Nr.:090/2018
Stadtrat

Datum:08.08.2018

Gegenstand der Vorlage:

Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm "Städtebaulicher Denkmalschutz"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, für die denkmalgerechte Sicherung und Sanierung der historischen Bausubstanz sowie für Arbeiten im Außenbereich Städtebauförderungsmittel in Höhe von pauschal 85 % jedoch maximal 1.198.500,00 € zu gewähren.

Kostenschätzung der Maßnahme = 1.410.000,00 €
Zuschuss aus Fördermitteln = 1.198.500,00 €

Beschlussempfehlung/Beschlussergebnis:

| Sitzung am / Gremium | Ein- stimmig | Ja | Nein | Ent- haltung |
|-------------------------------------|-----------------|----|------|-----------------|
| 30.08.2018 Stadtrat Wernigerode | | | | |
| 03.09.2018 Bau- und Umweltausschuss | | | | |
| 27.09.2018 Stadtrat Wernigerode | | | | |

Finanzielle Auswirkungen:

Buchungsstelle: 5.2.3.01. 5318000 Zuschüsse an übrige Bereiche
Gesamtkosten der Maßnahme: 1.198.500,00 €
davon Eigenanteil der Stadt 20 % = 239.700,00 €

Begründung:

Die Liebfrauenkirche ist ein Einzeldenkmal und zählt zu den besonders stadtbildprägenden Bauwerken der Stadt. Der Zustand der historischen Bausubstanz ist jedoch in hohem Maße sanierungsbedürftig. Bestandteil der Förderungsmaßnahme ist die Sanierung der Fassaden, des Dachtragwerks mit Dacheindeckung, die Erneuerung bzw. Aufarbeitung von Fenstern und Haustüren sowie Bodenarchäologie, Anpassungsarbeiten an den Außenanlagen und technische Hausanschlüsse. Nicht Bestandteil dieser Vorlage sind weiterführende Baumaßnahmen für einen Umbau zu einer Konzerthalle (siehe BV 083/2018).

Der 85%ige Zuschuss ist der förderrechtlich mögliche Höchstfördersatz. In diesem Förderbetrag ist ein 20%iger Anteil der Stadt Wernigerode enthalten (= 239.700,00 €), der je anteilig für drei Jahre im Haushaltsplan einzustellen ist. Der Eigenanteil der Eigentümerin beträgt somit mindestens 15 % (vgl. Städtebauförderrichtlinie Anlage 10 - Ziffer 8.).

Der Höchsthörsatz wird einerseits mit der besonderen Wertigkeit des Projektes und andererseits mit der besonderen Ausrichtung der Kulturstiftung Wernigerode als gemeinnützig und nicht gewinnorientiert begründet.

Das beschriebene Förderprojekt steht in unmittelbarer Abhängigkeit der Bewilligung der erforderlichen Fördermittel und -summen. Neben der Antragstellung beim Landesverwaltungsamt (LVWA) auf entsprechende Fördermittelbewilligungen, ist für das Projekt bzw. die Einzelmaßnahme außerdem ein gesonderter Kostenanerkennungsantrag beim LVWA zu stellen.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist die Vorlage eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses von Vorteil.

Gaffert
Oberbürgermeister